



Ruder-Klub Normannia e.V.

Satzung

11.11.2011



Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
§ 1	Name, Sitz, Vereinsflagge, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Vereinszweck.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Selbstlosigkeit.....	2
§ 5	Amtsbezeichnungen.....	2
§ 6	Ehrenamtlichkeit, Aufwendersersatz, Vergütungen.....	2
§ 7	Verbandsmitgliedschaften.....	3
§ 8	Mitgliedschaften.....	3
§ 9	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 10	Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 12	Vereinsbeiträge.....	4
§ 13	Rechte der Mitglieder.....	5
§ 14	Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 15	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 16	Organe.....	5
§ 17	Mitgliederversammlung.....	6
§ 18	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 19	Anträge an die Mitgliederversammlung.....	6
§ 20	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	7
§ 21	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 22	Vorstand.....	7
§ 23	Gesamtvorstand.....	8
§ 24	Ehrenrat.....	9
§ 25	Aufgaben des Ehrenrats.....	9
§ 26	Eigenständigkeit der Jugend.....	9
§ 27	Jugendversammlung.....	10
§ 28	Jugendausschuss.....	10
§ 29	Amtsduer.....	10
§ 30	Protokollierung von Beschlüssen.....	10
§ 31	Versammlungsordnung.....	11
§ 32	Haftung, Haftungsbeschränkungen.....	11
§ 33	Rechnungsprüfung.....	11
§ 34	Ordnungen.....	12
§ 35	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten.....	12
§ 36	Weitergabe von Daten.....	12
§ 37	Veröffentlichung von Daten.....	12
§ 38	Dauer der Datenspeicherung.....	13
§ 39	Anrufung ordentlicher Gerichte.....	13
§ 40	Satzungsänderungen.....	13
§ 41	Auflösung des Vereins.....	13
§ 42	Anfallsberechtigung.....	13
§ 43	Inkrafttreten.....	13



§ 1 Name, Sitz, Vereinsflagge, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ruder-Klub Normannia e.V." (Kurzform: "RK Normannia") und hat seinen Sitz in Braunschweig.
2. Der Verein wurde am 14. Juli 1910 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig (Registernummer: VR 2311) eingetragen.
3. Die Vereinsflagge ist weiß mit zwei grün-weißen Diagonalstreifen. Zwischen den Diagonalstreifen befinden sich im oberen Feld ein grüner sechseckiger Stern, in den übrigen Feldern die schwarzen Buchstaben R, K, N.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports und anderer Sportarten, sowie der Einsatz für Gewässer- und Naturschutz, Landschaftspflege, Erhalt und Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Rudersport.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bereitstellung von geeigneten Sportstätten und Sportgeräten,
 - b) Durchführung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - c) Vorbereitung der Sportler für Wettkämpfe,
 - d) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - e) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - f) Ruderausbildung durch Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter/innen,
 - g) Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
 - h) Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.a. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand.
3. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.



4. Vereinsmitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
5. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.
8. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene, auch pauschale, Vergütung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
9. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. und der Landes- oder Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.
4. Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, muss der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vorstand erklärt werden.

§ 8 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Ziffern 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.



§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft automatisch. Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand oder Gesamtvorstand innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2 oder 5 erlischt, haben auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c) grob unsportlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
7. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
8. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs nach einer Verhandlung, in welcher das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist und zu der es mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist.
9. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Mahnungen haben schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) zu erfolgen. Der Ausschluss darf durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds beim Ehrenrat ausgeschlossen.
10. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 12 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag, Umlagen und Arbeitsstunden) erhoben, deren Höhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Umlagen dürfen maximal die Hälfte des Jahres-Mitgliedsbeitrags betragen und müssen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für ordentliche erwachsene Mitglieder, die aktiv am Ruderbetrieb teilnehmen, bis zu insgesamt 40 Arbeitsstunden jährlich anzuordnen. Wer der Aufforderung zur Ableistung von Arbeitsstunden nicht nachkommt, ist verpflichtet, ersatzweise einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag an den Verein zu zahlen. Nachweispflichtig ist das Mitglied. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden für den Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.



Funktionsträger / Organmitglieder des Vereins sind von der Nachweispflicht befreit.

4. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
65. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport im Verein aktiv auszuüben, zu dem sie sich gemeldet haben;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - d) auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - e) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen bei Sportunfall zu verlangen.
2. Minderjährige Mitglieder haben das Recht zur Benutzung des Bootsmaterials nur dann, wenn die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich schriftlich bestätigen, dass diese sichere Schwimmer sind.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
 - e) dem Verein Änderungen der Anschrift und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen,
 - f) dem Verein die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zeitnah mitzuteilen und damit der Zustellung von Mitteilungen des Vereins (auch der Einladung zur Mitgliederversammlung) auf diesem Weg zustimmt,
 - g) die durch eigenes Verschulden entstandenen Verbandsstrafen und Gebühren dem Verein zu erstatten,
 - h) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge mittels Lastschriftinzug (Einzugsermächtigungsverfahren) zu zahlen. Über Ausnahmen kann der Vorstand auf begründeten Antrag entscheiden,
2. Der Vorstand kann auf Beschluss, im Rahmen der Satzung, Mitglieder ganz oder teilweise von ihren Pflichten freistellen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung und alle Jugendlichen eine Stimme in der Jugendversammlung.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 5. Der Jugendleiter kann bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
 6. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.

§ 16 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat,



- e) die Jugendversammlung,
- f) der Jugendausschuss.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Monate vorher in den Mitteilungskästen des Vereins an den Bootshäusern in Braunschweig und Thune sowie auf einer Internetseite des Vereins (www.rk-normannia.de) anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten diese Ankündigung zusätzlich per E-Mail.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier-sechs Wochen per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Mitteilungskästen, Internet, Bootshäuser, Vorstandsmitglieder).
Mitgliedern, die keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, wird die Einberufung schriftlich zugestellt.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen von Vereinsmitgliedern (§ 17, Ziffer 3) hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit nach dem Verlangen durch den Vorstand schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) zu erfolgen.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung mindestens zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 19 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, der Vorstand, die Ausschüsse und die Kassenprüfer.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung bis zum 10. Januar an den Vorstand zu richten.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird.
5. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.



§ 20 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - e) die Genehmigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - f) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - g) die Beteiligung an Gesellschaften,
 - h) die Entscheidung über Darlehensaufnahmen über mehr als 7.500,00 Euro,
 - i) die Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - j) die notwendigen Wahlen in den Gesamtvorstand,
 - k) die Wahl der Kassenprüfer,
 - l) die Wahl des Ehrenrats,
 - m) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - n) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - o) die Beschlussfassung über Anträge,
 - p) die Satzungsänderungen,
 - q) die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 21 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse können nur über Anträge oder Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Eine geheime schriftliche Abstimmung über einen Antrag erfolgt nur, wenn diese von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen.
8. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dagegen ist.
9. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 22 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Sportlicher Leiter (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender),
 - c) Schatzmeister.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der sportliche Leiter und der Schatzmeister, die jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Für die Vertretung nach § 26 BGB (Ziffer 4) gilt, dass grundsätzlich der Vorsitzende den Verein vertritt.



Wenn der Vorsitzende während seiner Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieser durch den sportlichen Leiter vertreten.

Wenn sowohl der Vorsitzende als auch der sportliche Leiter während ihrer Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ihres Amtes tatsächlich gehindert sind, vertritt der Schatzmeister den Verein.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
7. Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom sportlichen Leiter.
8. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
12. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
13. Der Vorstand kann Mitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.
14. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand nach seiner Wahl beschließt.
15. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf eine Person begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
16. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Jugendleiter,
 - d) dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Klubnachrichten,
 - e) dem Bootswart,
 - f) dem Wanderruderwart,
 - g) dem Seniorenwart,
 - h) dem Hauswart,
 - i) dem Fahrzeugwart,
 - j) dem Kantinenwart,
 - k) dem Beitragskassierer,
 - l) dem Archivar,
 - m) dem Trainer
 - n) dem Kindertrainer.
2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom Vereins-Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom sportlichen Leiter.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind mindestens zweimal im Jahr mit Tagesordnung schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner tatsächlichen Mitglieder anwesend ist.



5. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands (§ 22 Ziffer 17),
 - c) den Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung.

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen volljährig sein und drei von ihnen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
3. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.
4. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Der Ehrenrat ist mit drei Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende des Ehrenrats befinden muss, beschlussfähig.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz eines Fachverbandes gegeben ist;
 - b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Einsprüchen,
 - c) die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse nach Einsprüchen,
 - d) die Entscheidung bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den Vorstand.
2. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstands zusammen.
3. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung.
4. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung die Betroffenen anzuhören.
5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit.
6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Eine Ausfertigung erhält der Vorstand zur Kenntnis.
7. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Ehrenrats ausgeschlossen.

§ 26 Eigenständigkeit der Jugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung eigenständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten öffentlichen und Vereinsmittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt.
4. Der Jugendleiter, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.
5. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.



§ 27 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
3. Termin und Ort der Jugendversammlung sind vom Jugendausschuss, ersatzweise vom Vereinsvorstand, mindestens zwei Monate vorher in den Mitteilungskästen des Vereins an den Bootshäusern in Braunschweig und Thune sowie auf einer Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendausschuss mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Mitteilungskästen, Internet, Bootshäuser).
Jugendlichen, für die keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, wird die Einberufung schriftlich zugestellt.
5. Anträge, über die in der Jugendversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht an den Jugendausschuss zu richten.
6. Die Versammlung wird vom Jugendleiter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
7. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung mindestens zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 28 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendleiter als Ausschussvorsitzender,
 - b) dem stellvertretendem Jugendleiter
 - c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendarbeit zu koordinieren und zu fördern.
3. Der Jugendausschuss berät über den Jugendleiter den Vorstand in allen Jugendfragen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mit Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 29 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für zwei Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Jedes Amt im Verein endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 30 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats, der Jugendversammlung und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) Protokollführer,
 - d) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - e) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung,
 - f) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - g) Tagesordnung,



- h) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- i) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Bei der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung sind Anwesenheitslisten zu führen.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung ist innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung in den Mitteilungskästen des Vereins an den Bootshäusern und auf einer Internetseite des Vereins zu veröffentlichen oder an diesen Stellen anzugeben, wo das Protokoll eingesehen werden kann.
6. Die Protokolle der übrigen Vereinsorgane sind den Organmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 31 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung,
- b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
- c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden,
- d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
- e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt,
- f) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt
- g) über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einen Redner gegen den Gegenstand der Beratung nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 32 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für durch das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschädigung des Vereinseigentums hat dieses dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei geeignete Personen zur Rechnungsprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Gesamtvorstands oder des Ehrenrats sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Prüfungen durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan sowie die Einhaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu kontrollieren.
3. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
4. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
5. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
6. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.



§ 34 Ordnungen

Zur Ordnung des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Ordnungen und ihre Änderungen werden auf Vorschlag oder Antrag des Vorstands durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (Ausnahme ist die Höhe der Beiträge und Umlagen in der Beitragsordnung).

§ 35 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Dieser schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Datenmanagements vor.

§ 36 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Stadtsportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
3. Der Beitragskassierer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 37 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
2. Die Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern.
3. Die Verbände/Organisationen können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
4. Werden von Verbänden bzw. Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.
5. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.



§ 38 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 39 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn die Rechtsinstanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 40 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
8. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 42 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Braunschweig e.V., der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke des Wassersports zu verwenden hat.

§ 43 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. November 2011 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 23. September 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.